



GEMEINDE PRATTELN

Verordnung über die temporäre Plakatierung (Plakatierungsverordnung)

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Grundsatz	3
§ 4 Kandelaber	4
§ 5 Ausgestaltung	4
§ 6 Bewilligung	4
2. Kapitel: Wahl- und Abstimmungsplakate	4
§ 7 Befristung	4
§ 8 Grösse	4
3. Kapitel: Kulturplakatierung	4
§ 9 Anwendungsbereich	4
§ 10 Anspruchsberechtigte	4
§ 11 Ort der Veranstaltung	4
§ 12 Möglichkeiten der Kulturplakatierung	4
§ 13 Befristung	5
§ 14 Plakatierung an den Stelen	5
§ 15 Plakatständer	5
4. Kapitel: Kommerzielle Plakatierung	5
§ 16 Grundsatz	5
5. Kapitel: Ausnahmbewilligungen	6
§ 17 Werbebanner	6
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	6
§ 18 Rechtsanspruch	6
§ 19 Widerrechtliche Plakatierung und Entfernung	6
§ 20 Inkrafttreten	6

Verordnung über die temporäre Plakatierung (Plakatierungsverordnung)

Entwurf

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 22 des Polizeireglements der Gemeinde Pratteln vom 28. August 2017¹,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Zweck dieser Verordnung ist es, allen Parteien, Vereinen, Aktionsgruppen und Unternehmen faire Werbebedingungen im Bereich öffentlicher Strassen zu gewährleisten und gleichzeitig eine Verunstaltung des Ortsbildes durch übermässiges wildes Plakatieren zu verhindern.

² Die kommerzielle Plakatierung soll in beschränktem Masse zulässig sein.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Als temporäre Plakatierung gilt die zeitlich befristete Ankündigung von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen sowie Wahlen und Abstimmungen.

² Diese Definition gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Grund in sinngemässer Weise, soweit Plakatstellen, welche sich auf privatem Grund befinden, auf den öffentlichen Raum ausgerichtet sind.

§ 3 Grundsatz

¹ Die Plakate dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden und das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

² Die temporäre Plakatierung ist generell verboten:

- an öffentlichen Gebäuden,
- an öffentlichen Einrichtungen auf Kantons- und Gemeindeareal,
- an Bäumen,
- an den gekennzeichneten Kandelabern gemäss Anhang und
- jeweils in der Zeit zwischen November und Mitte Januar an jenen Kandelabern, welche für Weihnachtsdekoration und/ oder – beleuchtung verwendet werden.

¹ Ord. Nr. 07.01

§ 4 Kandelaber

¹Plakatierungen an Kandelabern sind nur erlaubt, wenn eine Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m besteht. Die Plakate müssen mindestens 0,3 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.

§ 5 Ausgestaltung

¹ Auf sämtlichen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Person oder Organisation anzubringen.

² Das Anbringen von Bodenklebern ist untersagt.

§ 6 Bewilligung

¹ Für die Bewilligung der Plakate und Plakatständer auf öffentlichem Grund ist die Gemeindepolizei zuständig.

² Für die Bewilligung der kommerziellen Plakatierung werden Gebühren erhoben.

2. Kapitel: Wahl- und Abstimmungsplakate

§ 7 Befristung

Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin entfernt worden sein.

§ 8 Grösse

Die Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen eine Grösse bis maximal F4 (Weltformat) aufweisen.

3. Kapitel: Kulturplakatierung

§ 9 Anwendungsbereich

Als Kulturplakatierung gilt das Bewerben von kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen nicht kommerziellen Anlässen.

§ 10 Anspruchsberechtigte

Kulturell, sportlich und gesellschaftlich orientierte Vereinigungen sind berechtigt Kulturplakatierungen vorzunehmen.

§ 11 Ort der Veranstaltung

¹ Die beworbene Veranstaltung muss in Pratteln oder in einer angrenzenden Gemeinde stattfinden.

² Für Veranstaltungen mit regionalem Charakter kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

§ 12 Möglichkeiten der Kulturplakatierung

Kulturplakatierung ist an den gekennzeichneten Kandelabern verboten.

Die Gemeinde Pratteln stellt folgende Plakatierungshilfen:

- a) Stelen der Gemeinde,
- b) Plakatständer der Grösse F2

§ 13 Befristung

Die Plakatierung gemäss Kapitel 3 darf frühestens vier Wochen vor dem Anlass aufgestellt werden und muss spätestens drei Tage danach entfernt worden sein.

§ 14 Plakatierung an den Stelen

¹ Die Stelen befinden sich an folgenden Standorten:

- Schmittiplatz
- Vor der Post
- Beim Coop
- Schulhaus Aegelmatt
- Endstation Tram
- Gehrenacker (Platz vor der Migros)
- Rankacker, Bushaltestelle Krummeneichstrasse
- Rankacker, Mattenweg 4, Ecke Reitweg
- Bahnhofplatz Nord
- Schulhaus Längi
- Grüssen (Bushaltestelle)

² Pro Veranstaltung können maximal elf Plakate im Format bis A2 der Gemeindepolizei zum Aushang abgegeben werden.

³ Die Plakate werden nach Eingang und Platz an den Stelen berücksichtigt.

§ 15 Plakatständer

¹ Für die Kulturplakatierung können gemeindeeigene Plakatständer genutzt werden.

² Deren Standorte werden von der Gemeindepolizei festgelegt.

³ Pro Veranstaltung können maximal sieben Plakatständer aufgestellt werden.

⁴ Für die Nutzung der Plakatständer werden eine Gebühr sowie ein Depot erhoben.

4. Kapitel: Kommerzielle Plakatierung

§ 16 Grundsatz

¹ Jedes Unternehmen mit Standort in Pratteln kann höchstens zweimal pro Jahr um Erteilung einer Bewilligung ersuchen, um Plakate im Format F4 (Weltformat) an eigenen Plakatständern aufzustellen.

² Die Plakatständer dürfen während höchstens vier Tagen aufgestellt sein und sind in unmittelbarer Nähe des Geschäftsstandortes zu platzieren.

³ Dabei darf nicht ein Produkt sondern es muss ein Anlass beworben werden.

5. Kapitel: Ausnahmegewilligungen

§ 17 Werbebanner

¹ Für das Anbringen von Werbebannern über die Strasse kann eine Sonderbewilligung erteilt werden.

²Es werden Kosten erhoben.

³Standorte sind im Anhang definiert.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Aushang.

§ 19 Widerrechtliche Plakatierung und Entfernung

Plakate und ähnliche Werbeträger, die unter Nichteinhaltung dieser Bestimmungen angebracht oder nicht rechtzeitig entfernt werden, können von der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Androhung auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation unverzüglich entfernt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per in Kraft.

Pratteln,

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verwalter

Stephan Burgunder

Beat Thommen